

## SATZUNGEN des "Wiener Apotheker-Clubs"

- § 1. Der Verein führt den Namen "Wiener Apotheker-Club" und hat seinen Sitz in Wien; Seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.
- § 2. Der Club, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrung der Interessen des Apothekerstandes im Allgemeinen und die seiner Mitglieder im Besonderen (soweit dies nicht der gesetzlichen Interessenvertretung des Apothekerstandes ausschließlich vorbehalten ist) sowie die Förderung kollegialer Gesinnung und geselligen Verkehrs unter seinen Mitgliedern.
- § 3. Zur Erreichung dieses Zweckes dient insbesondere die Veranstaltung von
- a) Clubversammlungen, in welchen die Interessen des Apothekerstandes beraten werden;
  - b) Vorträgen über Fachangelegenheiten;
  - c) geselligen Zusammenkünften.
- § 4. Der Wiener Apotheker-Club besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern, die Eigentümer, Miteigentümer oder Pächter einer Apotheke sein müssen, sowie deren Familienangehörigen, soweit sie dem Berufe angehören.
- § 5. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der Vollversammlung zu beschließen ist.
- § 6. Wer nach Konstituierung des Clubs in denselben aufgenommen werden will, muß von zwei Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Aufnahme erfolgt in der nächsten Vollversammlung mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Die Abweisung ist erfolgt, wenn sich hiebei mehr als ein Viertel abweisender Stimmen ergeben. Gegen die Ablehnung findet keinerlei Berufung statt; Der Abgewiesene darf im selben und nachfolgenden Clubjahr nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.

§ 7. Es steht jedem Mitglied jederzeit frei, auszutreten. Ein Mitglied, welches mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder dreimal den Zusammenkünften unentschuldigt fernbleibt und über danach erfolgte Einladung der Clubleitung weder erscheint noch sich schriftlich entschuldigt, gilt als ausgeschieden. Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Erfordernisse zur Aufnahme in den Club. Ein Ausschluß aus anderen Gründen kann nur dann erfolgen, wenn sich in einer mit Angabe der Tagesordnung einberufenen Clubversammlung drei Viertel der Anwesenden dafür aussprechen.

§ 8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen der Satzungen und der von der Vollversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung nachzukommen und den Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 9. Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) das aktive und passive Wahlrecht;
- b) das Stimmrecht in den Versammlungen;
- c) das Recht, in denselben Anträge zu stellen;
- d) das Recht, Mitglieder in Vorschlag zu bringen;
- e) das Recht, Personen der Clubleitung zur Einladung als Gäste, vorzuschlagen.

Soweit und solange Personen gemäß § 4 oder § 6 nicht Mitglieder des Clubs werden können, ist über die durchzuführende Einladung in der davor liegenden Clubversammlung abzustimmen.

§10. Das Clubjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

§ 11. Organe des Clubs sind

- a) Die Leitung, bestehend aus dem Obmann, dem Schriftführer /Kassier und deren Stellvertretern; die Funktionsdauer der Leitung beträgt ein Jahr;
- b) die Clubversammlung;
- c) die Vollversammlung.

§ 12. Die Clubleitung faßt ihre Beschlüsse einstimmig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Ihr obliegen alle Angelegenheiten, die durch Satzung oder Geschäftsordnung nicht anderen Cluborganen zugewiesen sind. Der Obmann und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Club nach außen und unterfertigen Ausfertigungen und Bekanntmachungen. Zu den Sitzungen der Clubleitung sind alle Leitungsmitglieder vom Obmann oder seinem Stellvertreter einzuladen.

§ 13. Die Abhaltung von Voll- und Clubversammlungen ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher mittels schriftlicher Einladung, die eine Tagesordnung zu enthalten hat, bekanntzugeben. Für Beschlüsse in Voll- und Clubversammlungen ist mangels anderer Regelung die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14. Den Vorsitz in Sitzungen der Clubleitung, Club- und Vollversammlungen führt der Obmann oder Obmannstellvertreter, in deren Verhinderung das älteste anwesende Clubmitglied.

§ 15. Die ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Vollversammlungen können jederzeit durch die Clubleitung, einberufen werden. Sie müssen über einen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterstützten Antrag von der Clubleitung binnen 30 Tagen einberufen werden. Kommt die Clubleitung diesem Antrag nicht nach, geht das Einberufungsrecht auf das älteste antragstellende Mitglied über.

Der Wirkungskreis der Vollversammlung umfaßt:

- a) Verlesung und Genehmigung des Jahresberichtes;
- b) Wahl der Clubleitung;
- c) Beschlußfassung über eine Geschäftsordnung;
- d) Beschlußfassung über eine Satzung und Satzungsänderungen;
- e) Beschlußfassung über die Auflösung des Clubs und Verwertung des Clubvermögens;

Die freiwillige Auflösung der Vereines kann nur in einer zu diesem zweck einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Vollversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen

hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Österreichischen Apothekerverband mit Sitz in 1090 Wien, Spitalgasse 31 zwecks Verwendung für eine mögliche Neugründung eines Nachfolgervereines des Vereins Wiener Apotheker-Club übertragen.

Die letzte Clubleitung hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Sie ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

f) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge.

Anträge zur Vollversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Vollversammlung bei der Clubleitung schriftlich einzureichen. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Clubmitglieder anwesend sind. Sollte eine Vollversammlung durch Nichtanwesenheit der vorgeschriebenen Mitgliederzahl beschlußunfähig sein, so ist eine zweite Vollversammlung am gleichen Ort mit gleicher Tagesordnung eine 1/2 Stunde später anzuberaumen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bezüglich der Tagesordnung der ersten Versammlung beschlußfähig ist. In der Einladung zur Vollversammlung ist auf diese Bestimmung der Satzung besonders aufmerksam zu machen. Für Beschlüsse gemäß lit.d) ist Zweidrittelmehrheit, für Beschlüsse gemäß lit.e) eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 16. Clubversammlungen finden in der Regel alle zwei Monate statt. Ihr gehören alle Mitglieder an.

§ 17. Etwaige Streitigkeiten unter Clubmitgliedern oder zwischen Mitgliedern und der Clubleitung werden, soweit sie aus dem Clubverhältnis entspringen, endgültig durch ein Schiedsgericht bereinigt, in welches jeder Streitende zwei Mitglieder als Schiedsrichter entsendet, die ihrerseits ein fünftes Mitglied zu ihrem Obmann ernennen. Im Falle der Nichteinigung über dessen Person entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht der Clubleitung angehören. Jeder Streitfall ist dem Clubobmann zu melden. Die Streitenden haben

binnen acht Tagen nach erfolgter Meldung ihre Schiedsrichter namhaft zu machen. Im Versäumnisfalle ist der andere Teil berechtigt, alle vier Schiedsrichter zu nennen, die dann ihrerseits einen Obmann wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen, ohne an eine Verfahrensform gebunden zu sein, mit absoluter Mehrheit. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung möglich.

